

1. Allgemeines

Tschechische Staatsangehörige tragen maximal zwei Vornamen und einen Familiennamen (welcher aus einem Doppelnamen bestehen kann). Im amtlichen Verkehr werden beide Vornamen aufgeführt. Familiennamen weisen eine weibliche oder männliche Form auf. Im Gesetz Nr. 301/2000 über die Zivilstandsämter, Name und Vorname (in der aktuellen Fassung) steht: Jede natürliche Person ist verpflichtet im amtlichen Verkehr den Vornamen (max. 2 Vornamen), der /die in der Zivilstandurkunde eingetragen sind, aufzuführen.

Der Familienname wird gemäss der tschechischen Grammatik gebildet. Auf Grund des Gesuchs der Frau ist es möglich im Zivilstandregister ihren Familiennamen in der männlichen Form einzutragen, falls die Frau:

- eine Ausländerin ist, - eine Bürgerin, die einen dauerhaften Wohnsitz im Ausland hat oder haben wird, - deren Ehemann Ausländer ist, - falls sie eine andere Nationalität hat (d.h. sie ist tschechische Staatsbürgerin, kann jedoch eine polnische, deutsche oder andere Nationalität haben. In der Tschechischen Republik sind die Staatsbürgerschaft und die Nationalität zwei verschiedene Begriffe).

2. Namensführung der Ehegatten

Anlässlich der Eheschliessung müssen die Ehegatten verbindlich erklären, ob sie als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen eines von ihnen führen wollen, ob jeder seinen Familiennamen beibehalten oder ob einer von ihnen dem gemeinsamen Familiennamen den eigenen Familiennamen beifügen will. Behalten sie ihren Familiennamen, müssen sie zudem den Familiennamen bestimmen, den die Kinder führen. Die Namensführung bei Eheschliessung richtet sich nach § 8 des Familiengesetzes Nr. 94/1963.

3. Namensführung der Kinder

Kinder führen den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, bei Fehlen eines solchen, den von den Eltern zum Familiennamen bestimmten Namen.

Die unehelichen Kinder führen den Familiennamen gemäss der zustimmenden Erklärung der Eltern über die Vaterschaftsbestimmung (in einer schriftlichen Form). Die Eltern unterzeichnen gleichzeitig ihre Vereinbarung über die Namensführung des Kindes. Die Vaterschaftsbestimmung erfolgt in den Streitfällen durch einen gerichtlichen Beschluss.

Die unehelichen Kinder, bei welchen kein Vater bekannt ist, führen den Familiennamen der Mutter.

4. Besonderes

Frauen tragen Familiennamen mit der Endung –ová oder -á. (Es gibt jedoch Ausnahmen: Bei Familiennamen anderer als slawischer Herkunft, welche auf Vokale (a, e, i, o, u, y) beendet sind, gleicht die männliche und weibliche Form des Namens: z.B.: Belletini usw.).

- Das tschechische Alphabet besteht aus 42 Buchstaben: a, á, b, c, č, d, d', e, é, ě, f, g, h, ch, i, í, j, k, l, m, n, ň, o, ó, p, q, r, ř, s, š, t, ť, u, ú, ů, v, w, x, y, ý, z, ž.

5. Beispiele

Mann Pass: Karel Novák
Registrierung in der Schweiz: Karel Novak (?)

Frau Pass: Ludmilla Nováková
Registrierung in der Schweiz: Ludmilla Novakova (?)

Kind Pass: Petr Novák
Registrierung in der Schweiz: Petr Novak (?)

6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbehörden angewandtes Transkriptionssystem

Gemäss der Auskunft des Innenministeriums wird in der Tschechischen Republik seit 1. Januar 2011 die Identität eines Ausländers gemäss der Transkription seines Namens, welche in seinem Pass in der Lateinschrift eingetragen ist, übernommen.

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Prag vom 29.07.2011